

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume MELUR
Herr Böhling
Mercatorstr. 3
24106 Kiel



Fritz Heydemann
NABU Landesvorstand

Telefon: 0 4522-3971
Telefax: 0 43 21 59 81
E-Mail: Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Neumünster, den 23. Mai 2013

Stellungnahme des NABU zum Entwurf einer Fangjagdverordnung

Sehr geehrter Herr Böhling,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des NABU zum o.g. Entwurf. Wir bitten um Berücksichtigung der Anregungen des NABU.

Mit freundlichen Grüßen

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Stellungnahme des NABU zum Entwurf einer Fangjagdverordnung

22. Mai 2013

Fritz Heydemann, NABU Landesvorstand



Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU lehnt die Fangjagd grundsätzlich ab. Die Fangjagd selektiert ungenügend nach Arten und wird den Anforderungen des Tierschutzes nicht gerecht. Da für die Fallenjagd kein allgemeines Erfordernis besteht, sollte sie vor dem Hintergrund dieser beiden wesentlichen Aspekte grundsätzlich verboten werden.

Der NABU nimmt es mit Unverständnis zur Kenntnis, dass das Umweltministerium die Fangjagd in ihren Auswirkungen nach wie vor nicht genügend reflektiert hat. Denn trotz der Vorschriften zu "Funktionsprüfung und Registrierung von Fanggeräten" (§ 4), "Anwendung von Fanggeräten" (§ 5) und "Anerkennung von Ausbildungslehrgängen" (§ 6) wird die Fangjagd von vielen Jägern noch so nachlässig wie früher betrieben. Über die Medien sind mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen auch Haustiere in unsachgemäß gestellten Fallen zu Tode gekommen sind. Der NABU ist über etliche weitere Fälle informiert worden, bei denen Tiere in Totfangfallen langsam zerquetscht wurden (s. <http://schleswig-holstein.nabu.de/naturvorort/raubsaeuger/fallenjagd/10442.html>) oder Lebendfangfallen viel zu selten kontrolliert wurden. Die gemäß § 5 bestehenden Gebote zur Fallenkontrolle ("täglich mindestens morgens und abends") und zur Kennzeichnung werden in der Jagdpraxis in dem Bewusstsein fehlender Beaufsichtigungsmöglichkeiten offenbar sehr lax gehandhabt. Selbst Untere Jagdbehörden zeigen kein Engagement, auf die strikte Einhaltung solcher Vorschriften hinzuwirken, wie der NABU anhand von Vorgängen in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen erfahren hat (s. v.a. <http://schleswig-holstein.nabu.de/themen/landesnaturschutzgesetz/14974.html>).

Mit Ausnahme der Streichung des Conibear-Fallentyps (§ 3) entspricht der vorgelegte Verordnungsentwurf sowohl im Verordnungstext als auch in der zugehörigen Begründung der jetzt gültigen Verordnung vom 11. November 2008 bzw. deren Entwurf. Er ist nicht einmal an den gleichzeitig vorliegenden Entwurf der Landesjagdzeitenverordnung angepasst worden. Denn dann hätte in § 2 ("Fallen für den Lebendfang") geregelt werden müssen, dass die Lebendfangfallen einen für Mauswiesel durchlässigen Ausschlupf aufweisen müssen. Ansonsten könnten gefangene Mauswiesel trotz vorgeschriebener Kontrollen (täglich morgens und abends) in der Falle an Stress bzw. Nahrungsmangel sterben. Überdies wäre nach der geplanten Änderung der Jagdzeiten, nach der für das Mauswiesel eine Vollschonung vorgesehen ist, der Fang von Mauswieseln grundsätzlich unzulässig.

Nach Auffassung des NABU sollte der Einsatz von Fanggeräten nur für wildbiologische Untersuchungen, für den Fang von Füchsen und Steinmardern im Siedlungsbereich (bei gewichtigen Gründen) und zum unmittel-

baren Schutz von Seevogelkolonien (siehe auch Stellungnahme des NABU zur Landesjagdzeitenverordnung) gestattet werden, wobei ausschließlich Lebendfangfallen zu verwenden sind.

Da gegenüber der 2008 ausgelegten Entwurfsfassung kaum eine Passage textlich abgeändert worden ist, verzichtet der NABU hier auf eine ausführlichere Begründung seiner Position zur Fangjagd, sondern verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme vom 22. Oktober 2008.

(Anlagen)

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster

Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt
u. ländliche Räume
Herrn Johann Böhling
Postfach 5009

24062 Kiel



Fritz Heydemann

22.10.2008

Neufassung der Fangjagdverordnung

Sehr geehrter Herr Böhling,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der Neufassung der Fangjagdverordnung, zu der der NABU nachfolgend Stellung nimmt. Aufgrund des verspäteten Eingangs des Entwurfs (am 9. Oktober in der NABU-Landesgeschäftsstelle und am 14. Oktober bei mir als Bearbeiter) habe ich mich bislang nicht ausreichend bei Wildbiologen und Jägern gerade zu den stark umstrittenen Conibear-Fangeisen informieren können. Deswegen bitte ich um Verständnis, dass ich eventuell noch weitere Aspekte nachreichen werde.

Für die Jagd mit Fallen besteht keine Notwendigkeit, sie ist nicht genügend selektiv, nicht tierschutzgerecht und damit ethisch bedenklich. Der NABU Schleswig-Holstein lehnt die Fangjagd deshalb grundsätzlich ab. Ausnahmen sollten nur zum Fang von Füchsen und Steinmardern im Siedlungsbereich (bei gewichtigen Gründen) gewährt werden. Diese Position hat der NABU bereits anlässlich der Verbändebeteiligung zur bisher geltenden Fangjagdverordnung vom 19.7.2000 bzw. vom 30.4.2002 vertreten. Das Landesjagdgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass über § 28 die Fangjagd grundsätzlich untersagt wird.

Entgegen den Aussagen der Begründung (S.1) ist die Fangjagd weder „unverzichtbar“ noch „erforderlich“. Die seitens der Jägerschaft für die Fangjagd angeführte Begründung fußt auf dem längst widerlegten Glauben, der Jäger müsse, vornehmlich zum Schutz des sogenannten Niederwilds, regulierend auf die Beutegreiferpopulationen einwirken. Eine „Regulierung des nachtaktiven Raubwilds“ (Begründung, S. 1) ist jedoch nicht erforderlich. Der Bestandsrückgang von Rebhuhn, Birkhuhn, Feldlerche, Uferschnepfe, Kiebitz etc. ist auf die Nutzungsintensivierung und Ausräumung der Kulturlandschaft zurückzuführen. Die Prädation spielt demgegenüber eine nachgeordnete Rolle und ist oftmals die Folge anthropogener Biotopveränderungen.

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Zumindest beim Fuchs, der als angeblicher 'Niederwildfeind' besonders im Focus der Jägerschaft steht, bewirkt die derzeitige Bejagung mit Falle, Schrot und Kugel keine wirkliche Bestandsregulation. So schreibt der Berufsjäger und Wildbiologe Bruno HESPELER (Jäger wohin? München 1990, S. 139): „Insgesamt bewegen sich Abschuss und Fang im Bereich der kompensatorischen Sterblichkeit. Das heißt: wir schießen im Winter einige Füchse (soviel wie wir bekommen) und schaffen dadurch beste Bedingungen für die überlebenden Füchse. Die Fähen haben weniger Beutekonkurrenten, können sich die besten Baue wählen, haben genügend Milch für die Welpen. So finden auch die Welpen beste Voraussetzungen. Die Verluste in den ersten Lebensmonaten sinken – Jagd zur Ankurbelung der Reproduktion! Bisher, das als letzter Satz zu diesem Thema, waren wir trotz freier Benutzbarkeit der Totschlagfallen nicht in der Lage (oder gar nicht daran interessiert?), den Fuchsbesatz jagdlich in den Griff zu bekommen!“ Diese Situationsbeschreibung trifft auch auf Schleswig-Holstein zu. Den Jagdstatistiken zufolge (z.B. Jagd- und Artenschutz-Berichte des MLUR) ist in den vergangenen 20 Jahren pro 100 ha Jagdfläche durchschnittlich nur ein Fuchs erlegt worden. Durch Abschuss oder Fang frei gewordene Territorien werden sogleich durch revierlose Füchse besetzt, die bis dahin von der Reproduktion ausgeschlossen waren.

Der ebenfalls anpassungsfähige Steinmarder hat seine höchsten Dichten in Dörfern und Vorstädten, in denen er, weil es sich um befriedete Bezirke handelt, jagdlich kaum erreicht wird. Der Siedlungsbereich ist der am stärksten von Prädatoren genutzte Lebensraumtyp (neben dem Steinmarder v.a. Hauskatze, Wanderratte, Rabenkrähe und Elster) – bei dem dennoch nicht der von Jäger und vielen Gartenbesitzern vorausgesagte Exodus der Kleinvogelwelt stattgefunden hat.

Häufig wird die Forderung nach Fortführung der Fangjagd auch damit begründet, dass anderweitig keine erfolgreiche Bejagung der Neubürger Marderhund, Waschbär und Mink möglich sei. Doch auch diese Argumentation ist nicht schlüssig. Die Fallenjagd kann den raschen Populationsanstieg des Marderhunds nicht unterbinden, wie aus den Jagdstrecken Schleswig-Holsteins (siehe Jagd- und Artenschutz-Berichte des MLUR), aber auch den Erfahrungen der östlichen Bundesländer ersichtlich wird. Trotz Anstieg der Fangzahlen nimmt die Population deutlich zu. Die Invasion des Marderhunds, der überwiegend von Wirbellosen und Vegetabilien lebt, führt nicht zu einem nachweislichen Rückgang von Bodenbrütern oder anderen potentiellen Beutetierarten. Eine schlüssige Begründung für die Bejagung dieses Neubürgers lässt sich somit nicht finden. Auch Mink und Waschbär (dessen Populationsdichte in Schleswig-Holstein nach wie vor gering ist) üben bei uns keinen gravierenden Einfluss auf andere Arten aus, lassen sich aber auch nicht durch Bejagung in ihren Beständen reduzieren (HOHMANN / BARTUSSEK 2005: Der Waschbär).

Fallen fangen längst nicht so selektiv, wie von Jägerkreisen behauptet. In zur Fuchs- oder Steinmarderbejagung gestellten Fangeisen sterben nicht selten Baummarder, Iltis und Hermelin. Dadurch ergeben sich im Hinblick auf Einhaltung der – unterschiedlichen - Schonzeiten erhebliche Probleme. So dürften während der (relativ langen) Schonzeiten für Baum- und Steinmarder keine Totschlagfallen aufgestellt werden, auch wenn Füchse oder Minks ganzjährig bejagt werden können. Mit der bisherigen Fassung der Fangjagdverordnung ließ sich noch eine gewisse Selektionsmöglichkeit durch die vorgeschriebene Differenzierung der Zugangsweiten für den Fangbunker erreichen.

Schließlich ist die Fangjagd aus Gründen des Tierschutzes abzulehnen. HESPELER, ein auch in der Fangjagd erfahrener Berufsjäger, beschreibt in seinem Buch 'Raubwild heute' (1995) u.a. aus seiner eigenen Jagdpraxis nicht nur viele Fehlfänge, sondern auch etliche Fälle, in denen Tiere in Fangeisen qualvoll verendeten, anstatt sofort getötet zu werden. Vor diesem

Hintergrund analysiert er die Forschungsberichte der Tierärztlichen Hochschule Hannover (Prof. Pohlmeier), auf die sich Verfechter der Fallenjagd gerne berufen, sehr kritisch. - Waschbären werden oft mit den Vorderfüßen gefangen, da sie die Nahrung (und somit die Köder) zuerst mit den Händen prüfen (HEIMBACH 1975: Beiträge zum Nahrungsverhalten von Waschbär und Marderhund).

Nach der bisherigen Verordnung durften die Zugänge der Fangbunker nicht weiter als 8 cm sein, wenn schwächere Fallen ('Mardereisen') verwendet werden. Damit sollten größeren Tieren wie Fuchs und Dachs der Zutritt verwehrt werden. Aus Sicht des NABU ist es unververtretbar, dass über die vorgesehene Änderung des § 5 jetzt für alle Fallentypen bis 25 cm große Zugänge erlaubt werden sollen. Mit der Zugänglichkeit der Fangbunker für alle in Betracht kommenden Arten, selbst wenn die Klemmkräfte der Fallen nur für den Fang der kleineren Arten vorgesehen sind (siehe § 3 des Verordnungsentwurfs), wird in Kauf genommen, dass Füchse, Marderhunde, Dachse und Waschbären durch zu geringe Bügelkräfte langsam erdrosselt werden anstatt durch Genickbruch sofort getötet zu werden. Gerät ein kleines Tier in ein Abzugseisen mit großer Bügelweite, treffen die Bügel die Körpermitte. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJagdG ist der Einsatz von „Fanggeräte(n), die ... nicht sofort töten“, verboten. Abgesehen davon, dass der sofortige Eintritt des Todes bei der Verwendung von Fangeisen (auch von Conibear-Fallen!) generell zu bezweifeln ist, bedeutet die Möglichkeit, Tiere mit zu schwachen bzw. zu weiten Fallen zu fangen, einen klaren Verstoß gegen o.g. zwingend zu beachtende Bestimmung.

Selbst bei zweimaliger Kontrolle können Mauswiesel und auch Hermeline in Kastenfallen kollabieren. Der Fang beider Arten muss deswegen verboten werden, zumal es keine Verwendung für den Balg der Wiesel gibt. Sollte das MLUR grundsätzlich an der Fangjagd festhalten, sollte für Lebendfangfallen ein Wieselausschlupf vorgeschrieben werden. Auch wenn Lebendfangfallen vordergründig tierschutzgerechter erscheinen mögen, stellt sich doch die Frage, ob sie in der Praxis tatsächlich wie vom Ordnungsgeber verlangt eingesetzt werden. So darf bezweifelt werden, ob die vorgeschriebene Kontrollhäufigkeit tatsächlich eingehalten wird.

Solange Jungtiere noch von den Elterntieren abhängig sind, müsste nach dem Jagdrecht (§ 22 Abs. 4 BJagdG) auf das Stellen zumindest von Totschlagfallen verzichtet werden, da die Fallen versorgende Elterntiere nicht verschonen. Dies betrifft die ganzjährig bejagbaren Arten Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink. Dazu findet sich in der Fangjagdverordnung jedoch keine Bestimmung. Insofern kollidiert die Fangjagdverordnung mit dem BJagdG.

Der Markt für Pelze ist für fast alle der für die Fangjagd infrage kommenden Arten seit längerem zusammengebrochen. Das Abbalgen lohnt sich in der Regel nicht mehr. Die getöteten Tiere werden meistens vergraben oder weggeworfen. Auch hegerische oder artenschutzbezogene Gründe können nicht mehr rational geltend gemacht werden, wie seriöse wildbiologische Untersuchungen belegen. Getötete Tiere werden bald wieder durch andere ersetzt: „Raubwild zieht Raubwild an“ schreibt HESPELER (Raubwild heute, 1995, S. 180) zu recht und zieht nicht nur mit dieser Erkenntnis den hegerischen Sinn der Raubwildbejagung, insbesondere mit der Falle, stark in Zweifel. Die grundsätzliche Vorgabe des Tierschutzgesetzes, nach dem für das Töten eines Tieres ein vernünftiger Grund vorhanden sein muss, wird bei der Bejagung der meisten Zielarten der Fangjagd nicht berücksichtigt.

Die Fangjagd widerspricht nach Auffassung des NABU den Grundsätzen einer zeitgemäßen, an ökologischen Erkenntnissen und ethischen Prinzipien orientierten Jagdausübung. Sie gehört im Grundsatz abgeschafft. Einschränkungen, wie sie die Fangjagdverordnung vornimmt, sind nicht ausreichend. Gravierende Probleme wie die völlig unzureichende Selektionsfähigkeit und das

hohe Risiko eines qualvollen Todes für die gefangenen Tiere sind weder mit Beschränkungen noch mit den vorgeschriebenen Lehrgängen zu lösen. Das gilt auch für die illegale, missbräuchliche Verwendung von Fallen, bei der – absichtlich oder aus Nachlässigkeit – Greifvögel gefangen werden.

Sollte sich die Landesregierung nicht zu einem kompletten Verbot der Fangjagd durchringen können, sollte sie zumindest die Totschlagfallen verbieten, wie im Saarland und in Berlin geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a small, stylized initial followed by a long, horizontal, wavy line.



Schleswig-Holstein.NABU.de Natur vor Ort Raubsäuger Fallenjagd Steinmarder stirbt in Fangeisen

+++ UNSERE WILDTIERE SIND BEDROHT - SIE KÖNNEN HELFEN! +++



Ihre Hilfe für unsere Wildtiere - notwendiger denn je!

Ob Weißstorch, Seeadler, Schwemswal oder Baummarder - der NABU setzt sich wirkungsvoll für den Schutz unserer Tiere ein. Helfen Sie dem NABU dabei, gegen die unnötige, tierquälereische Jagd mit Fangeisen vorzugehen und sich für das Überleben von Trauerseeschwalbe, Fledermaus und Wolf einzusetzen! Ihre Spende schafft dafür die Grundlage! [▶ Mehr](#)

Ein langsamer, qualvoller Tod in der Neujahrsnacht

Steinmarder stirbt über Stunden in Fangeisen



12. Januar 2009: Der NABU hatte es befürchtet und das Landwirtschaftsministerium in seiner Stellungnahme zur neuen Fangjagdverordnung darauf hingewiesen: Der Fang von Raubsäugetieren mit Abzugseisen birgt für das Tier die Gefahr großer Leiden. Nun ist es dokumentiert: Ein Steinmarder verendete in Raabesenbek bei Elmshorn über Stunden in einem Fangeisen.

Der Fall

Ole-Christian Kremer wurde gegen 4 Uhr morgens durch die lauten, qualvollen Schreie eines im Abzugseisen gefangenen Marders geweckt, der kurze Zeit später im Beisein der sofort über Notruf informierten Polizeibeamten starb. Kremer: "Auf den ersten Blick sah es so aus, als ob das Tier mit den Vorderläufen in der Falle gefangen war. Es schrie auch während meiner Anwesenheit. Der Marder wurde aber mit der Zeit immer leiser und verendete wenig später."

Steinmarder in der Schlagfalle. Für ein

vergrößerte Ansicht bitte Bild anklicken! Nachbarn hatten, wie Nachfragen ergaben, die Schreie des Steinmarders zuvor bereits seit Stunden gehört, aber nicht zuordnen können. Auch in früheren Nächten waren gelegentlich ähnliche Laute zu hören gewesen. Kremer, geschockt von der brutalen Art der Verfolgung eines schmerzempfindlichen Tieres, erstattete mit der Unterstützung eines befreundeten Rechtsanwaltes mittlerweile Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe gegen den namentlich bekannten Aufsteller der Falle. Die Grundstücksbesitzer, die den Fallensteller beauftragt hatten, wollten auf diese Weise wohl ihren ihnen lästigen 'Hausmarder' los werden. Die Fotos entstanden am Morgen und Mittag, als der Steinmarder immer noch in der Falle gefangen war.

"Ich bin so erschrocken über diese widerliche Art und Weise, sich eines 'Schädlings' zu entledigen, dass ich dieser Sache auch in eigener Regie nachgehen werde, um eine weitere inhumane Tötung zu verhindern", schrieb Ole-Christian Kremer jetzt dem NABU.

NABU fordert: Fangjagd verbieten!

Der NABU erneuert seine Kritik an der Fangjagdverordnung des Landwirtschaftsministers von Boetticher. Die sachlich nicht notwendige 'Bekämpfung von Raubwild' zudem auf eine derart grausame Weise durchzuführen ist auch ethisch verwerflich. Die Fangjagd gehört verboten! Auch bei naturverbundenen Jägern wie den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd AGNJ ist diese Jagdmethode verpönt. Berlin und das Saarland haben sie abgeschafft.

ILU, Beitrag erstellt 9. Januar 2009

WEITERE INFORMATIONEN ...



Der qualvolle Tod im Eisen

12. November 2008: Das Ministerium für Landwirtschaft in Kiel hat die Verordnung, mit der das Fangen von Mauswiesel, Marderhund, Fuchs und Hermelin in speziellen tot- oder lebendfangenden Fallen erlaubt wird, überarbeitet. Doch statt die Chance zu nutzen, sich von der aus Tierschutzgründen äußerst fragwürdigen Methode endgültig zu verabschieden, hält das Ministerium an der grausamen Jagdtechnik fest. [▶ Mehr](#)



Der Hammer: MLUR brüskiert Zeugen des qualvollen Mardertods

Ole-Christian Kremer wurde in der Neujahrsnacht durch die lauten, qualvollen Schreie eines im Abzugseisen eines Jägers gefangenen Steinmarders geweckt, der einige Zeit später im Beisein der sofort über Notruf informierten Polizeibeamten starb. Kuriose Antwort des Ministeriums: Es kann nicht sein, was nicht sein darf! [▶ Mehr](#)



Anpassungsfähiger Jäger

Der Steinmarder ist etwa so groß wie eine Katze, aber schlanker und "leichtfüßiger". Sein ursprünglicher Lebensraum sind Mischwälder oder felsige Regionen, als ausgeprägter Kulturfolger auch Scheunen und andere menschliche Behausungen. [▶ Mehr](#)

© NABU



Schleswig-Holstein.NABU.de Natur vor Ort Raubsäuger Fallenjagd

+++ NABU-AKTION: IHRE HILFE FÜR UNSERE WILDTIERE +++



Ihre Hilfe für unsere Wildtiere - notwendiger denn je!

Ob Weißstorch, Seeadler, Schwinswal oder Baumarder - der NABU setzt sich wirkungsvoll für den Schutz unserer Tiere ein. Helfen Sie dem NABU dabei, gegen die unnötige, tierquälereische Jagd mit Fangeisen vorzugehen und sich für das Überleben von Trauerseeschwalbe, Fledermaus und Wolf einzusetzen! Ihre Spende schafft dafür die Grundlage! [Mehr](#)

Der qualvolle Tod im Eisen

MLUR setzt umstrittene Fangjagdverordnung in Kraft | Mut zum Umdenken fehlt



12. November 2008: Das Ministerium für Landwirtschaft in Kiel hat die alte, bereits vom NABU deutlich kritisierte Verordnung, mit der das Fangen etwa von Mauswiesel, Marderhund, Fuchs und Hermelin in speziellen tot oder lebend fangenden Fallen erlaubt wird, überarbeitet. Doch statt die Chance zu nutzen, sich von der aus Tierschutzgründen äußerst fragwürdigen Methode endgültig zu verabschieden, hält das Ministerium an der grausamen, ethisch bedenklichen Jagdtechnik fest. Im Vordergrund für die Begründung der Fangjagdverordnung steht erneut die fachlich längst widerlegte Auffassung, Beutegreifer "einregulieren" zu müssen. Dabei geht das Ministerium selbst davon aus, dass eine dauerhafte Bestandsdezimierung der sogenannten Raubtiere durch die Jagd nicht möglich ist.

NABU gegen Fangjagd

Hermelin

Der NABU lehnt den vorliegenden Entwurf der Verordnung, die in Kürze beschlossen werden wird, ab. Für die Jagd mit Fallen besteht keine Notwendigkeit.

Die Fangjagd ist weder unverzichtbar noch erforderlich. Die von der Jägerschaft vorgetragene Behauptung, der Jäger müsse vornehmlich zum Schutz des "Niederwilds" regulierend eingreifen, ist fachlich längst widerlegt. Für den Rückgang von Wiesenvögeln und anderen Arten zeichnen die massive Nutzungsintensivierung und das Ausräumen der Kulturlandschaft verantwortlich. Statistisch wird zudem in Schleswig-Holstein jährlich je 100 ha nur ein Fuchs geschossen, dessen Revier aber in kürzester Zeit durch andere Füchse besetzt wird.

Eine Bejagung der Neubürger Marderhund, Waschbär und Mink lässt sich glaubwürdig ebenfalls nicht stichhaltig begründen. Der Populationsanstieg des sich vor allem vegetarisch und von Regenwürmern, Schnecken und anderen wirbellosen Tieren ernährenden Marderhundes war schon bisher mit Jagdmitteln nicht aufzuhalten. Mink und der in Schleswig-Holstein weiterhin nur in geringer Dichte vertretene Waschbär haben keinen gravierenden Einfluss auf andere Arten.

Fallen fangen nicht so selektiv, wie behauptet. In zur Fuchs- und Steinmarderbejagung gestellten Fangeisen sterben qualvoll auch Dachs, Iltis und Hermelin. Für diese Arten existieren zudem abweichende Jagdzeiten. So können nun Dachs und Baumarder selbst in ihrer Schonzeit in Fuchseisen geraten, die ganzjährig aufgestellt werden dürfen. Es gibt Belege für zahlreiche Fälle, in denen Tiere in Fangeisen qualvoll verendeten, statt sofort getötet zu werden. Waschbären werden oft mit den Vorderfüßen gefangen, da sie den Köder zuerst mit den "Händen" prüfen. Fallen müssen in sogenannten Fangbunker gestellt werden. Deren Einschlupfloch darf bis 25 cm Durchmesser haben. Damit wird aber in Kauf genommen, dass Füchse, Marderhunde, Dachse und Waschbären in kleinere, z. B. gegen Marder aufgestellte Fangeisen mit relativ geringen Bügelkräften gehen. Von diesen Fallen werden sie langsam erdrosselt, statt durch Genickbruch sofort getötet zu werden. Gerät demgegenüber ein Wiesel oder Marder in ein Abzugseisen mit großer Bügelweite, treffen die Bügel die Körpermitte. Nach dem Bundesjagdgesetz sind aber "Fangeräte, die nicht sofort töten" verboten.

In Lebendfallen können Mauswiesel und Hermelin stressbedingt kollabieren und qualvoll sterben. Es ist aus der Erfahrung zweifelhaft, ob vorgeschriebene Kontrollzeiten der Fallen eingehalten werden.

Selbst das Kieler Landwirtschaftsministerium wirbt um Sympathie für Beutegreifer wie das Hermelin (Pressemitteilung vom 3. Januar 2008). Warum aus dieser Wertschätzung jedoch keine Konsequenzen gezogen werden, bleibt unerklärlich. Der Markt für Pelze ist - vom für die Jagd zuständigen MLUR zugegeben - längst zusammengebrochen. "Heutzutage haben Hermeline für die Bekleidung und in der Jagd fast keine Bedeutung mehr." schreibt das MLUR richtigerweise in der Pressemitteilung. Getötete Tiere werden daher achtlos in der Mülltonne entsorgt oder vergraben. Das Ministerium bestätigt zudem, dass "... der Bestand dieser interessanten kleinen Tierart [durch die Jagd, Erg NABU] nicht zurückgegangen", d. h. entgegen der Meinung der Jägerschaft in der Praxis nicht zu regulieren ist. Jeder dem Tierschutz aufgeschlossen gegenüberstehende Mitbürger fragt sich dann, worin der nach dem Tierschutzgesetz geforderte 'vernünftige Grund' für das Töten des Hermelins liegt.

Fallen werden zudem - mehrfach auch vom NABU dokumentiert - illegal missbräuchlich verwendet und auf diese Art ganzjährig gesetzlich geschützte Greifvögel getötet.

Die Fangjagd widerspricht nach Auffassung des NABU damit den Grundsätzen einer zeitgemäßen, an ökologischen Erkenntnissen und ethischen Prinzipien orientierten Jagdausübung. Sie gehört damit im Grundsatz abgeschafft. Ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre das Verbot der Totschlagfallen, wie es die Bundesländer Saarland und Berlin bereits ausgesprochen haben ohne dass dort die Niederwildbestände zurückgegangen wären.

ILu, Beitrag erstellt 12. November 2008

WEITERE INFORMATIONEN ...



Raubsäuger in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteins Raubsäuger sind wichtige Glieder im Gefüge der Natur. Welche Arten gibt es bei uns? Der NABU stellt sie Ihnen vor! [Mehr](#)



Illegaler Einsatz eines Lockvogels im Kreis Nordfriesland

Am 30. Januar 2009 erhielt NABU-Vorstandsmitglied Rainer Rehm einen Anruf von einem Naturschützer, der am Baggersee der Mülldeponie im schleswig-holsteinischen Ahrenshöft eine Krähenfalle bestückt mit einem illegalen Lockvogel entdeckt hatte. [Mehr](#)



Ein langsamer, qualvoller Tod in der Neujahrsnacht

12. Januar 2009: Der NABU hatte es befürchtet und das Landwirtschaftsministerium in seiner Stellungnahme zur neuen Fangjagdverordnung darauf hingewiesen: Der Fang von Raubsäufern mit Abzugseisen birgt für das Tier die Gefahr großer Leiden. Nun ist es dokumentiert: Ein Steinmarder verendete in Raa-Besenbek bei Elmshorn über Stunden in einem Fangeisen. [Mehr](#)

